

Festlegungen für Förderungen aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III

Nr. 04/2019

AZ: II - 1210

16.11.2022

INTERN

Für das Jobcenter Berlin Lichtenberg wird ab sofort folgende einheitliche und für alle Mitarbeiter verbindliche Festlegung für den Umgang mit der Gewährung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget getroffen.

Inhalt

1. Allgemeines
2. Leistungsarten
3. Verfahren

Anlagen

1. Beispiele für Förderungen, die den Tatbestandsvoraussetzungen für eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget entsprechen bzw. nicht entsprechen

Änderungshistorie:

21.01.2019	Ergänzung keine Kostenübernahme für MPU
18.06.2019	Korrektur Dauer Kostenübernahme von Fahrkosten für tägliche Pendelfahrten; VB wird nur noch als Zuschuss gewährt und Ergänzung der Anlage 1
16.11.2022	Ausschluss der Kostenübernahme für Sprachprüfungen unter Punkt 1

1. Allgemeines

Nach § 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III sieht bzgl. möglicher Förderarten und -höhe keine detaillierten Festlegungen vor. Die Fördermöglichkeiten aus dem VB müssen daher **von den Integrationsfachkräften im Einzelfall** durch Ermessensausübung erschlossen werden.

Das Ausüben des Ermessens ist in VerBIS nachvollziehbar zu begründen und aktenkundig zu dokumentieren. Es ist konkret zu beschreiben, weshalb und in welchem Umfang die Förderung erfolgt. Dabei sind die individuellen, entscheidungsrelevanten Gründe für die Angemessenheit der Förderung in jedem Einzelfall (u.a. Eigenleistungsfähigkeit, angemessene Eigenbeteiligung, Vorrang Leistungen Dritter, Differenzierung Förderhöhe und –dauer) darzustellen. Damit obliegt der Integrationsfachkraft auch eine besondere Verantwortung im Sinne der Entscheidungsbefugnis.

Förderungen aus dem Vermittlungsbudget sind Ermessensleistungen zur Eingliederung in Arbeit (§ 39 Abs. 1 Satz 2 SGB I). Sie ermöglichen ein flexibles und individuelles Reagieren der Integrationsfachkraft auf Problemlagen des/der jeweiligen Kunden/Kundin und haben die deutliche Verbesserung dessen Eingliederungsaussichten als Ziel. Unterstützt werden die Anbahnung und Aufnahme von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen und schulische oder berufliche Ausbildungen (siehe § 16(3) SGB II i.V. m. § 44 SGB III) durch den zielgerichteten und bedarfsorientierten (ggf. schrittweise) Abbau von Handlungsbedarfen. Sie können erbracht werden, wenn sie notwendig und angemessen sind. Die Angemessenheit bildet die Obergrenze der individuellen Hilfestellung. Es besteht ein Umgehungs- und Aufstockungsverbot, d.h. andere gesetzlich geregelte Eingliederungsleistungen dürfen nicht umgangen, unterlaufen, ersetzt oder aufgestockt werden (z.B. keine Förderung zur Finanzierung kommunaler Aufgaben wie die Kinderbetreuung). Die Gewährung der Leistungen erfolgt ausschließlich als Zuschuss.

Die nachstehend aufgeführten Leistungsarten sind nicht abschließend und lassen somit weitere kreative Förderungen zu.

Kosten für Sprachprüfungen (Telc) können nicht aus dem VB übernommen werden, da die Prüfung grundsätzlich im Zusammenhang mit der Teilnahme am Sprachkurs steht. Die Durchführung und die Übernahme der Kosten für Integrations-/Sprachkurse und den entsprechenden Prüfungen erfolgt durch das BAMF.

Auch wenn sich Kundinnen und Kunden auf anderem Wege als mit einem Integrations-/Sprachkurs beim BAMF Sprachkenntnisse angeeignet haben und nur die Kosten für die Sprachprüfung beantragt werden, ist eine Übernahme **ausgeschlossen**.

Es handelt sich auch in diesen Fällen um Kosten, die vorrangig von einem anderen Leistungsträger dem Grunde nach zu tragen sind. Dies gilt auch dann, wenn von dem zuständigen Leistungsträger keine Leistungen gewährt werden oder die Leistungen faktisch nicht erbracht werden.

2. Leistungsarten

Es können folgende Leistungen gewährt werden:

1.1 Kosten für zielgerichtete schriftliche Bewerbungen bzw. Bewerbungen per E-Mail

Als Orientierung können im Regelfall pro Kalenderjahr bis zu 260,- € bewilligt werden. Bei einem individuell höheren Förderbedarf können auch weitere Kosten zuerkannt werden. Dabei sind die Festlegung der Zeichnungsbefugnis für den Bereich Markt & Integration zu beachten.

Kosten die durch Erstellung und Versendung von Bewerbungsunterlagen seitens privater Arbeitsvermittler entstehen, sind nicht erstattungsfähig (i.d.R. mangelnde Zielführung, Umgehungsverbot - § 44 SGB III). Der Kunde/die Kundin ist diesbezüglich im Beratungsgespräch aufzuklären und zu belehren. Pauschal können pro nachgewiesener Bewerbung 5,- € bei schriftlicher bzw. 1 € bei elektronischer (Nachweis anhand von den alten Bewerbungslisten ausreichend) erstattet werden. Unabhängig von der Pauschalierung können - für die Vermittlung dringend notwendige Einzelleistungen (wie z.B. Bewerbungsfotos) gegen Rechnungslegung erstattet werden. Als Orientierung können im Regelfall pro Kalenderjahr bis zu 100,-€ zusätzlich bewilligt werden. Persönliche Vorstellungen und telefonische Bewerbungen werden nicht durch die Gewährung von Bewerbungskosten gefördert. Neben dem Förderhöchstbetrag ist auch die Form der zuschussfähigen Bewerbungen (schriftlich, elektronisch) in der EGV zu definieren. Die Gewährung erfolgt ab dem Tag der Antragstellung im Haushaltsjahr, ggf. anteilig auf verbleibende Monate (z.B. bei Antragstellung am 01.07. regelmäßig 130,- € bis zum 31.12.). Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes kann ein Antrag auf Förderung aus dem VB, der sich auf Bewerbungsaufwendungen bezieht, solange gelten, bis eine Eingliederung (Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung) oder ein Rechtskreiswechsel eintritt.

1.2 Reisekosten für Vorstellungsgespräche

Als Orientierung können im Regelfall pro Kalenderjahr insgesamt bis zu 500,- € bewilligt werden. Bei einem individuell höheren Förderbedarf können auch weitere Kosten zuerkannt werden. Anerkannt werden können folgende Aufwendungen: - Fahrkosten (notwendige Kosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sowie der Nutzung des eigenen PKW). Erstattungsfähig sind nur die tatsächlich entstandenen und nachweisbaren Kosten für Fahrten zu Vorstellungsgesprächen. Eine analoge Anwendung des BRKG scheidet aus.

Pauschal können je gefahrenen km bei Nutzung des eigenen PKW Aufwendungen für Fahrkosten in Höhe von 0,20 € für Hin- und Rückfahrt anerkannt werden.

Bei notwendiger Übernachtung die diesbezüglich tatsächlich entstandenen Kosten incl. Frühstück bis max. 50,- € je Nacht.

Der Kunde/die Kundin hat nach der Antragstellung und noch vor der Fahrt zum Vorstellungsgespräch unverzüglich die Einladung zum Vorstellungsgespräch vorzulegen. Der Kunde/die Kundin hat das Vorstellungsgespräch durch eine Bestätigung des Arbeitgebers/Ausbildungsbetriebes/der Schule und die entstandenen Kosten durch Belege nachzuweisen. Eine Übernahme der Fahrtkosten durch den Arbeitgeber ist zu prüfen (siehe Antrag BK-Text-Vorlage) und zu dokumentieren. Die Leistungen des Vermittlungsbudgets sind nachrangig.

1.3 Mobilität aufgrund von Arbeitsaufnahme/Ausbildungsaufnahme

Als Orientierung können im Regelfall pro Kalenderjahr insgesamt bis zu 5.000,- € bewilligt werden. Bei einem individuell höheren Förderbedarf können auch weitere Kosten zuerkannt werden. Anerkannt werden können folgende Aufwendungen:

- Umzugskosten innerhalb von 6 Monaten nach Arbeitsaufnahme (Auswahl aus 3 Vergleichsangeboten)
- Fahrkosten für tägliche Pendelfahrten bis zur ersten Gehaltszahlung nach der nach der Arbeitsaufnahme (notwendige Kosten auf Nachweis, i.d.R. derzeit nur öffentliche Verkehrsmittel, die über die Gültigkeit von S-Bahn-Tickets ABC hinausgehen)
- Doppelte Haushaltsführung im Regelfall in den ersten 6 Monaten
- Fahrkosten zum Beschäftigungsantritt - (notwendige Kosten auf Nachweis, i.d.R. derzeit nur öffentliche Verkehrsmittel).

Der Kunde/die Kundin hat nach der Antragstellung und noch vor der Beschäftigungsaufnahme/dem Ausbildungsbeginn unverzüglich den Arbeitsvertrag/Ausbildungsvertrag und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

1.4 Arbeitsmittel aufgrund von Arbeitsaufnahme/Ausbildungsaufnahme

Als Orientierung können im Regelfall pro Kalenderjahr insgesamt bis zu 300,- € bewilligt werden. Bei einem individuell höheren Förderbedarf können auch weitere Kosten zuerkannt werden. Anerkannt werden können Kosten für die Anschaffung von Arbeitskleidung und Ausrüstungsgegenständen, die nicht vom Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb/von der Schule zu stellen sind. Der Kunde/die Kundin hat nach der Antragstellung und noch vor der Beschäftigungsaufnahme/Ausbildungsaufnahme unverzüglich den Arbeitsvertrag/Ausbildungsvertrag und die erforderlichen Nachweise vorzulegen. bei Leistungen gemäß § 44 SGB III bei Aufnahme einer Ausbildung:

Hinweis für U25: Abgrenzung Anbahnung und Aufnahme der Ausbildung:

Anbahnung: Antragstellung des Bewerbers/der Bewerberin **vor** dem ersten Tag in der Ausbildung.

Förderfähige Leistungen: Bewerbungskosten, Reisekosten zum Vorstellungsgespräch, Reisekostenbeihilfe zum Ausbildungsbeginn, Fahrtkosten bis zur ersten Gehaltszahlung bei Aufnahme einer Berufsausbildung, sofern diese im vorliegenden Einzelfall nicht durch BAB / BAföG gefördert werden können Umzugskostenbeihilfe und Ausrüstungsbeihilfe **nur** Arbeitskleidung (auch wenn Kosten für Arbeitskleidung pauschal bei BAB im Monat mit 12,- Euro berücksichtigt sind) - **Achtung** bei Arbeitskleidung muss deshalb auch das Datum der eingereichten Quittungen vor dem ersten Tag in der Ausbildung liegen.

1.5 Nachweise

Als Orientierung können im Regelfall pro Kalenderjahr bis zu 100,- € bewilligt werden. Bei einem individuell höheren Förderbedarf können auch weitere Kosten zuerkannt werden. Anerkannt werden können Kosten für die Erstellung von Bescheinigungen, wie z.B. Zertifizierungen, Gesundheitsnachweise, Impfungen, Übersetzungen usw. Der Kunde/die Kundin hat nach der Antragstellung und noch vor der Beschäftigungsaufnahme/Ausbildungsaufnahme unverzüglich den Arbeitsvertrag/Ausbildungsvertrag und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

1.6 Unterstützung der Persönlichkeit

Als Orientierung können im Regelfall pro Kalenderjahr bis zu 150,- € bewilligt werden. Bei einem individuell höheren Förderbedarf können auch weitere Kosten zuerkannt werden. Dies ist in der Stellungnahme zum Antrag zu begründen. Anerkannt werden können Kosten für die Anpassung des Erscheinungsbildes an die üblichen Anforderungen des Berufsbildes, wie z.B. Kosten für Friseurbesuch, Reinigungskosten der Bekleidung, Kosten für Neuanschaffung von Bekleidung. Achtung: Keine Umgehung der Weisungen zur Grundsicherungsleistung. Bekleidung ist grundsätzlich aus der Grundsicherungsleistung zu bestreiten. Es bedarf einer individuellen Begründung, weshalb nicht ggf. auf ein Darlehen verwiesen werden kann. Eine Übernahme von Kosten, auch wenn sie nicht zu den Pflichtleistungen der Krankenkassen gehören, ist nicht durch das VB förderbar und ausschließlich über Darlehen nach § 23 Abs. 1 SGB II möglich (z.B. Brillen, Zahnersatz). Der Kunde/die Kundin hat nach der Antragstellung und noch vor dem Vorstellungsgespräch/ vor der Beschäftigungsaufnahme / vor der Ausbildungsaufnahme unverzüglich die Einladung zum Vorstellungsgespräch, den Arbeitsvertrag bzw. den Ausbildungsvertrag und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

1.7 Kosten für die Gleichwertigkeitsprüfung nach dem BQFG (Anerkennungsgesetz)

Ein Verfahren zur Überprüfung der Gleichwertigkeit nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) können alle Personen beantragen, die im

Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben haben und darlegen, im Inland eine ihrer Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen.

Die Beratung bei der Erstanlaufstelle ist kostenlos, dagegen ist das Gleichwertigkeitsverfahren ein gebührenpflichtiges Verfahren. Die Höhe richtet sich nach dem Gebührenrecht der zuständigen Stelle und ist abhängig vom individuellen Aufwand für die Durchführung des Verfahrens.

Die Gebühren werden z. T. als Vorschuss (am Anfang des Verfahrens) oder nachträglich (nach Abschluss des Verfahrens) von der zuständigen Stelle verlangt. Die Kosten des Anerkennungsverfahrens obliegen grundsätzlich dem/der Antragsteller/in selbst.

Eine Übernahme der Kosten durch das Jobcenter ist möglich, soweit der Kunde/ die Kundin die Kosten nicht selbst tragen kann und die Anerkennung des ausländischen Bildungsabschlusses die Chancen für die Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhöht.

Die Förderung umfasst die Übernahme der üblichen und angemessenen Kosten, zum Beispiel für Aufwendungen, die durch die Vorlage der Unterlagen entstehen. Übersetzungen, Beglaubigungskopien und Gebühren für Gutachten bei Kammern fallen ebenfalls unter die förderbaren Aufwendungen.

Folgende Kosten/Gebühren sind üblich:

- bei einer Gleichwertigkeitsprüfung im einfachen Verfahren:

Gebühr zwischen 100,00 – 1000, 00 €

- bei einer Gleichwertigkeitsprüfung nach einem sonstigen Verfahren nach § 14 BQFG:

Gebühr noch unklar

- Übersetzungskosten Dokumente (Mittelwerte aus der Beratung)

→ i.d.R. 20 - 50 € (max. 80 €)

- Für die Zeugnisbewertung einer ausländischen Hochschulqualifikation werden folgende Gebühren erhoben:

→ 100 € für die Ausstellung einer (ersten) Bescheinigung

→ 50 € für die Ausstellung jeder weiteren Bescheinigung,

→ 50 € für die erneute Ausstellung einer Bescheinigung

- Aufwendungen, die durch die Vorlage der Unterlagen entstehen, können z. B. Fahrtkosten sein

Der Kunde/die Kundin, der/die die Kosten nicht selbst tragen kann, muss sich vor der Gleichwertigkeitsprüfung einen Kostenvoranschlag von der zuständigen Stelle geben lassen und dann die Kostenübernahme bei dem Jobcenter beantragen. Dies ist in der Eingliederungsvereinbarung zu verankern. Die Kostenübernahme durch das Jobcenter erfolgt nur, wenn die Kosten beantragt wurden, sie üblich (vgl. oben) und angemessen sind.

Die oben genannten Kosten sind üblich. Die Kosten sind angemessen, wenn die Chance auf eine ausbildungsadäquate Integration in den deutschen Arbeitsmarkt auf Grundlage der im Ausland erworbenen Qualifikation erhöht wird. Eine Höchstgrenze für die Kosten, die im Zusammenhang mit der Gleichwertigkeitsprüfung nach dem BQFG stehen, wird nicht festgesetzt.

Es ist im Rahmen der Ermessensausübung in jedem Einzelfall abzuwägen, ob die Förderung aus dem Vermittlungsbudget passgenau, wirksam, im Hinblick auf die Integration oder mindestens Erzielung eines Integrationsfortschritts möglichst erfolgssicher und wirtschaftlich ist.

1.8 Sonstige Kosten

1.8.1 Aufwandsentschädigung bei auswärtiger Wohnungssuche und Behördengängen

Notwendige Kosten für Wohnungssuche und Behördengänge die im Zusammenhang mit einer auswärtigen Arbeits- bzw. Ausbildungsaufnahme außerhalb des Tagespendelbereich (§ 121 Abs. 4 SGB III – bei mehr als 6 Stunden Arbeitszeit bis zu 2,5 Stunden Fahrtzeit und bei weniger als 6 Stunden Arbeitszeit bis zu 2 Stunden Fahrtzeit) anfallen, können pauschal in Höhe von 100,- € erstattet werden. Der Kunde/die Kundin hat unverzüglich den Arbeits-/Ausbildungsvertrag und die polizeiliche Anmeldung am neuen Wohnort vorzuweisen.

1.8.2 Anschaffung von Kfz

Bei Arbeitsaufnahme/Ausbildungsaufnahme kann bei berufsbezogener Notwendigkeit die Anschaffung eines Kfz einmalig mit bis zu max. 3.000,- € gefördert werden. Der Kunde/die Kundin hat nach der Antragstellung und noch vor der Beschäftigungsaufnahme/Ausbildungsaufnahme unverzüglich den Arbeitsvertrag/Ausbildungsvertrag vorzulegen und den Nachweis für die Anschaffung des Kfz durch Vorlage des Kfz-Briefes und des Kaufvertrages nachzuweisen. Der Kunde/die Kundin muss Halter und Eigentümer des Kfz sein. Weitere Kosten (z.B. Haftpflichtversicherung) können zur Mobilitätsherstellung für den Kunden/die Kundin übernommen werden.

1.8.3 Kosten für die Teilnahme an Kursen bzw. Maßnahmen (z.B. Volkshochschulkurse, ESF – Maßnahmen), die nicht durch das Jobcenter gefördert wurden (v.a. Fahrtkosten)

Anerkannt werden können u.a. Aufwendungen für Fahrkosten (günstigstes öffentliches Verkehrsmittel oder 0,20 €/km in begründeten Ausnahmefällen für Hin- und Rückfahrt). Der Kunde/die Kundin hat nach der Antragstellung und noch vor dem Maßnahmenbeginn unverzüglich die erforderlichen Nachweise (Vertrag über die Teilnahme an der ESF-Maßnahme, Bestätigung der Nichtleistung durch den Maßnahmeträger) vorzulegen.

Kosten für die eigentliche Kursteilnahme (Kursgebühren etc.) können **nicht** aus dem Vermittlungsbudget übernommen werden.

1.8.4 Förderung des Führerscheinerwerbs Klasse B

Um Mitnahmeeffekte zu verhindern und gesetzliche Regelungen (FbW) nicht zu umgehen, ***kann eine FbW unabhängige Förderung des Führerscheins Klasse B nur erfolgen, wenn eine hohe Integrationserwartung im Zusammenhang mit dem Erwerb des FS einhergeht.***

Die von einer FbW unabhängige Förderung des Führerscheins der Klasse B kann daher nur bei Vorliegen von besonderen Umständen erfolgen.

Dies sind:

> Einstellungszusage eines Arbeitgebers, welche durch die IFK/FM zu prüfen ist durch

- Persönlichen Kontakt mit dem AG oder
- Nachfrage beim AGS zur Feststellung der Eintrittswahrscheinlichkeit in ein Beschäftigungsverhältnis

➤ oder, wenn dies nicht vorliegt:

- a) geringe Aussicht auf Integrationsmöglichkeiten in anderen Berufsfeldern UND
- b) nahezu 100-Prozentige Integrationserwartung nach Vorliegen des Führerscheins.

Die Vermittlungsfachkraft hat darüber hinaus in einer nachvollziehbaren Stellungnahme ausführlich darzulegen, weshalb eine anderweitige Förderung nicht erfolgversprechend oder möglich ist.

Die Kosten für die Anmeldung beim Bürgeramt können im Vorfeld übernommen werden.

Achtung: Die Bewilligung der Leistung ist grundsätzlich durch Unterschrift des/der TL zu bestätigen und entsprechend zu dokumentieren.

Förderung der Kosten für MPU aus dem Vermittlungsbudget

Eine Übernahme der Kosten für eine MPU als Voraussetzung für die (Wieder-)Erlangung des Führerscheins kommt im Rahmen des SGB II **nicht** in Betracht. Ein so gravierendes Fehlverhalten im Straßenverkehr, das zum Entzug des Führerscheins und zur Auferlegung einer MPU führt, stellt ein grob fahrlässiges Verhalten dar. Vor diesem Hintergrund ist es nicht

vertretbar, zusätzlich Kosten zu übernehmen, die ausschließlich Folge des individuellen erheblichen Fehlverhaltens sind.

3. Verfahren

Da eine Förderung im Hinblick auf die Erreichung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Ziele erfolgen soll, sind grundsätzlich die in Betracht kommenden Fördermittel in der Eingliederungsvereinbarung festzuhalten (z.B. in welchem Umfang werden Bewerbungskosten pro Kalenderjahr zur Verfügung gestellt). Es handelt sich dabei um eine Prognoseentscheidung aufgrund eines Beratungsgesprächs.

Eine Förderung wird nur erbracht, wenn die Leistung i.S.d. § 37 SGB II vor dem leistungsbegründenden Ereignis (Vorstellungsgespräch bzw. Arbeitsaufnahme/Ausbildungsaufnahme) beantragt worden ist. Bei der Antragstellung ist § 2 Abs. 2 SGB I zu beachten (Antragsauslegung).

Bei verspäteter Antragstellung ist in der Regel die Notwendigkeit als Fördervoraussetzung nicht anzunehmen, wenn eine vorhergehende Aufklärung/Beratung/Auskunft nach §§ 13 - 15 SGB I durch die Integrationsfachkraft stattgefunden hat.

Dem Kunden/der Kundin sind die Auszahlungsmodalitäten mitzuteilen.

Die Bescheiderteilung sowie Auszahlung/ Überweisung der Leistungen erfolgt durch Team 797, welche die kassentechnische Ausführung der Entscheidung ausübt. Nur in begründeten Einzelfällen wird von 797 eine Entscheidung über die Förderleistungen im Hinblick auf deren Weisungskonformität hinterfragt, ggf. Vermerk durch 797. Die TL M&I entscheiden in strittigen Fällen abschließend über die fachliche Richtigkeit und Ermessensausübung.

Eine Auszahlung von Fördermitteln kann aufgrund von Rechnungen direkt an den Kunden/die Kundin (Kunde hat vorgeleistet), aufgrund von Rechnungslegung direkt an den Rechnungsleger (Verkäufer erstellt Rechnung, übersendet sie an das JC und das JC leistet befreiend für den Kunden an den Verkäufer) oder auf Basis von Kostenvoranschlägen (Kunde/Kundin erhält einen Kostenübernahmeschein von 797 und tätigt den Einkauf, Kaufbelege sind nachzureichen) erfolgen. Eine Ausgabe von Fahrkarten an Kunden/Kundinnen ist aus technischen Gründen nicht mehr möglich. **In Ausnahmefällen** kann der Kunde/die Kundin mit Vorlage eines konkreten Angebotes der Bahn eine Barzahlung erhalten.

Im Einzelfall ist die jeweilige Auszahlungsmodalität zwischen der Kundin bzw. dem Kunden und der Vermittlungsfachkraft abzustimmen.

Bei Ablehnungen sind die Gründe durch die Integrationsfachkraft plausibel dazulegen, so dass sie auch einer gerichtlichen Überprüfung standhalten. Der rechtsmittelfähige Ablehnungsbescheid wird durch 797 erstellt.

gez. 

Leiter der Geschäftsführungsebene